

Anfrage der SPD-Fraktion:

Gilt im Bereich des "Bockschatz Hof", insbesondere auf dem Rundweg um die Teiche, eine Leinenpflicht für Hunde?

Wenn ja:

Zusatzfrage 1:

Wo genau gilt eine Leinenpflicht?

Zusatzfrage 2:

Welche Behörde ist für die Kontrolle der Leinenpflicht dort zuständig?

Begründung:

In der Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede vom 28.10.2021 war die Kontrolle einer etwaigen Leinenpflicht am "Bockschatz Hof" bereits aufgrund einer Einwohnerfrage Thema (TOP 1).

Das Ordnungsamt nahm wie folgt Stellung:

"Bei dem Bereich "Bockschatz Hof" handelt es sich um Wald. Die Leinenpflichten des Landeshundegesetzes gelten dort nicht. Es gilt ausschließlich das Landesforstgesetz. Folglich kontrolliert das Ordnungsamt dort auch nicht."

Jedoch stehen am Rundweg um die Teiche (sehr verwitterte) Schilder (siehe angehängtes Foto), die darauf hinweisen, dass es sich um eine Grünanlage handelt und Hunde an der Leine zu führen sind.



Stellungnahme des Ordnungsamtes:

Der Bereich "Bockschatz Hof" ist insgesamt Wald im Sinne von § 2 Bundeswaldgesetz. In den letzten 20 Jahren sind Freiflächen, insbesondere rund um die Gewässer, aufgeforstet worden (siehe Vergleich der Luftbilder von 2000 und 2020). Die verbliebenen kleinen Freiflächen und die Gewässer sind Bestandteile des Waldes. Diese Einschätzung ist mit dem Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld abgestimmt.

Zum Mitführen von Hunden gelten somit die Vorgaben des Landesforstgesetzes, nach dessen § 2 Abs. 3 Hunde im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden dürfen.

Aus den Festlegungen im Landschaftsplan Bielefeld-Senne ergeben sich keine abweichenden Vorgaben.

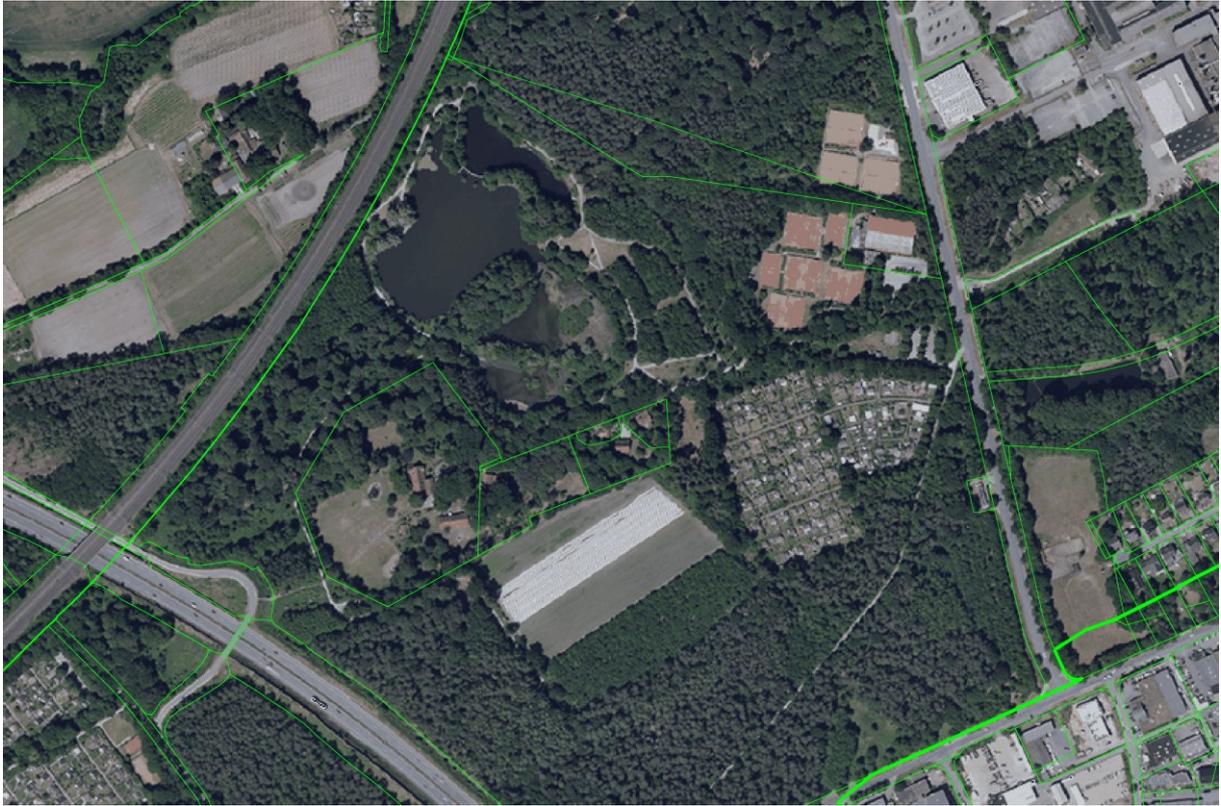
Zu Zusatzfrage 1:
Außerhalb der Wege.

Zu Zusatzfrage 2:
Für die Überwachung der Vorschriften des Landesforstgesetzes ist der Landesbetrieb Wald und Holz, örtlich das Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zuständig. Verstöße gegen die Vorgaben zum Mitführen von Hunden sind Ordnungswidrigkeiten, die nach §§ 52, 70 Landesforstgesetz von den unteren Forstbehörden zu verfolgen und zu ahnden sind.

Hinweis:
Das in der Anfrage angesprochene Schild stammt aus der Zeit, als es in der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld eine generelle Leinenpflicht in Anlagen gab. Diese wurde 2011 aufgehoben, da sie mit den Regelungen des Landeshundegesetzes nicht vereinbar war. Der Umweltbetrieb der Stadt Bielefeld wird die Entfernung des Schildes veranlassen.



Luftbild von 2000



Luftbild von 2020